Allgemeine Verkaufsbedingungen der EMW filtertechnik GmbH

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: die „**AVB**“) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der EMW filtertechnik GmbH (nachfolgend: die „**Verkäuferin**“) an ihre Kunden (nachfolgend: der „**Käufer**“). Die AVB sind Bestandteil aller Verträge, die die Verkäuferin mit ihren Vertragspartnern über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.

(2) Die Angebote der Verkäuferin richten sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB), das heißt an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Mit der Bestellung versichert der Käufer kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB zu sein.

(3) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die EMW filtertechnik GmbH die Ware selbst herstellt oder zuvor einkauft (§§ 433, 650 BGB). Darüber hinaus gelten diese AVB auch für alle sonstigen Leistungen der EMW filtertechnik GmbH.

(4) Einziger Vertragspartner des Käufers ist die Verkäuferin, die EMW filtertechnik GmbH (Amtsgericht Montabaur, HRB 2900), Werner-von-Siemens-Straße 9, 65582 Diez.

(5) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Verkäuferin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(6) Diese AVB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden müssen.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(8) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

(1) Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Verkäuferin dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich die Verkäuferin Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

(2) Sowohl im Fall einer im Sinne des Absatz 1 bloß unverbindlichen allgemeinen Leistungsbeschreibung als auch im Fall einer tatsächlichen Beschaffenheitsvereinbarung sind handelsübliche Abweichungen, Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie das Ersetzen von Bauteilen durch geleichwertige Bauteile zulässig, soweit die Verwendbarkeit der Ware zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigt ist.

(3) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Verkäuferin berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei der Verkäuferin anzunehmen.

(4) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Im Fall der schriftlichen Auftragsbestätigung gilt, sofern der Käufer dieser nicht umgehend schriftlich widerspricht, der Inhalt der Auftragsbestätigung als festgelegter und verbindlicher Vertragsinhalt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO frei Frachtführer (FCA) ab Lager in 65582-Diez zuzüglich branchenüblicher Fracht, Verpackung und Ladezubehör, Gebühren, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Verkäuferin ist berechtigt, zu Lasten des Käufers eine Transport- und Bruchversicherung abzuschließen und eine Transportsicherungspauschale zu berechnen.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Verkäuferin (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Übersteigen die Preise im Zeitpunkt der Lieferung die zunächst vereinbarten Listenpreise um mehr als 25 %, ist der Käufer nach vorheriger Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang dieser bei der Verkäuferin. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Skontoabzüge auf Frachtkosten, Verpackungen und Transportmittel sind unzulässig. Soweit ältere fällige Rechnungen unbeglichen sind, ist ein Skontoabzug auf neue Rechnungen unzulässig. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind auf die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu zahlen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Verkäuferin ist berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen auf elektronischem Weg abzurechnen; der Käufer stimmt hiermit der Rechnungsstellung und -übermittlung auf elektronischem Weg zu. Sollte der Käufer eine Rechnung per Briefpost benötigen, behält sich die Verkäuferin dafür die Geltendmachung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 Euro je Rechnung vor.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(6) Die Verkäuferin ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Verkäuferin durch den Käufer gefährdet wird und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung und Lieferzeit

(1) Von der Verkäuferin in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Lieferungen erfolgen EURO frei Frachtführer (FCA) ab Lager in 65582-Diez. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Auslieferung bzw. Absendung ab Lieferwerk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Liefer- bzw. Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden der Verkäuferin oder ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig geliefert bzw. abgesendet werden kann.

(3) Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt zweierlei voraus: zum einen die Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, zum anderen die Erfüllung aller dem Käufer obliegenden Verpflichtungen (z.B. Beibringung erforderlicher Bescheinigungen, Freigaben, Leistung einer vereinbarten Anzahlung). Kommt es bezüglich dieser Voraussetzungen zu Verzögerungen, verlängern sich die angegebenen Liefertermine oder Lieferfristen. Es gelten die §§ 293 ff. BGB.

(4) Ist die Leistung der Verkäuferin von der Selbstbelieferung durch einen Vorlieferanten abhängig, ist sie, ohne dass daraus Schadensersatzansprüche des Käufers entstehen, zum Rücktritt berechtigt, wenn die Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten nicht nur vorübergehend unterbleibt, wenn die Verkäuferin ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder sie noch den Vorlieferanten ein Verschulden trifft.

(5) Hat der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue Lieferzeit mit der Bestätigung der Änderung durch die Verkäuferin. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf oder Termin der Liefergegenstand das Werk der Verkäuferin verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

(6) Die Verkäuferin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind (etwa Arbeitskämpfe, Pandemien und ähnliche Krankheitsausbrüche, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen und vergleichbare Fälle), die sie nicht zu vertreten hat.

(7) Die Verkäuferin ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

(8) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent der vereinbarten Menge sind zulässig. Im Fall einer Minderlieferung schuldet der Käufer, der die Minderlieferung gem. § 377 HGB ordnungsgemäß angezeigt hat, nur den Lieferpreis der tatsächlich geleisteten Menge. Im Fall einer Mehrlieferung schuldet der Käufer, der die Mehrlieferung nicht gem. § 377 HGB ordnungsgemäß angezeigt hat, den anteilsmäßig erhöhten Preis. Als unverzüglich im Sinne des § 377 HGB gelten im Hinblick auf die Untersuchungsobliegenheit drei Tage. Mehr- oder Minderlieferungen berechtigten nicht zu einer Annahmeverweigerung oder zum Rücktritt.

(9) Die Verkäuferin behält sich handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen oder Änderungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben, Rezepturen, Verfahren und das Einsetzen von Rohstoffen vor. Auch diese berechtigten nicht zu einer Annahmeverweigerung oder zum Rücktritt.

(10) Gerät die Verkäuferin mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Verkäuferin auf Schadensersatz nach Maßgabe des §§ 9, 10 dieser AVB beschränkt.

(11) Sendet das Transportunternehmen die versandte Ware an die Verkäuferin zurück, da eine Zustellung nicht möglich war, trägt der Käufer die Kosten für den erfolglosen Versand.

5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, freiwillige Warenrücknahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist D-65582 Diez, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verkäuferin bestimmt den Spediteur oder Frachtführer. Die Liefer- bzw. Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Verkäuferin. Wünscht der Käufer eine besondere Versendungsart, geschieht dies auf seine Kosten und Gefahr.

(3) Die Gefahr geht spätestens ab dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Liefergegenstand das Lager bzw. das Werk verlässt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Verkäuferin die Lieferkosten übernommen hat. Verzögert sich die Lieferung oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand lieferbereit ist und die Verkäuferin dies dem Käufer angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch die Verkäuferin betragen die Lagerkosten 0,35% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Erklärt sich die Verkäuferin zu einer freiwilligen Warenrücknahme bereit, ist sie berechtigt, angemessene Rücknahmekosten bei der Gutschrift in Abzug zu bringen. Für Waren, die speziell für den Käufer beschafft oder angefertigt wurden, ist eine freiwillige Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Formen (Werkzeuge)

(1) Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Käufer veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Käufer zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt die Verkäuferin Eigentümer der für den Käufer selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden ausschließlich für Aufträge des Käufers verwendet, soweit dies vertraglich vereinbart wird und solange der Käufer seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verkäuferin ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Käufer zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Form erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form, jedoch erst nach vorheriger Benachrichtigung des Käufers.

(3) Soll vereinbarungsgemäß der Käufer Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über (sog. fremde Form). Die Übergabe der Formen an den Käufer wird durch die Aufbewahrung im Sinne des Absatz 2 zugunsten des Käufers ersetzt (sog. Besitzkonstitut). Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Käufers und von der Lebensdauer der Formen ist die Verkäuferin während der vereinbarten Vertragsdauer zu dem ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt. Sie hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Käufers auf dessen Kosten zu versichern.

(4) Bei fremden Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Käufer leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Käufer. Die Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Käufer die Formen nicht binnen eines Monats (30 Tage nach Aufforderung) abholt. Solange der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht der Verkäuferin in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den fremden Formen zu.

7. Materialbereitstellungen

(1) Werden Materialien vom Käufer geliefert, so sind sie auf seine Kosten und dessen Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Der Käufer haftet für die Mängelfreiheit auch in dem Sinne, dass die Verkäuferin für zu etwaigen Folgemängeln führenden Sachmängeln an den Materialien keine Haftung trifft. Im Fall einer Haftung der Verkäuferin gegenüber Dritten wegen zu etwaigen Folgemängeln führenden Sachmängeln an den durch den Käufer oder von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Materialien stellt der Käufer die Verkäuferin von der Haftung frei.

(2) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen; außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Käufer die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

8. Gewährleistung, Sachmängel

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens der Verkäuferin. Solche bedürfen der Schriftform und lassen Inhalt, Dauer und räumlichen Geltungsbereich der Garantie erkennen.

(2) Die Verkäuferin haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zur Anbringung oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist der Verkäuferin hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung/Feststellung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Verkäuferin für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den

gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten.

(3) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann die Verkäuferin zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leistet. Ist die gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Falls die Verkäuferin nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. des Käufers zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

(4) In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. In diesem Fall ist die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen. Dagegen schließen Änderungen an der Ware, eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung der Ware durch den Käufer oder einen Dritten die Haftung der Verkäuferin aus.

(5) Die Verkäuferin ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(6) Der Käufer hat der Verkäuferin die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache auf das Verlangen der Verkäuferin nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn die Verkäuferin ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die Verkäuferin nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Verkäuferin vom Käufer, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(8) Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Regelungen.

9. Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Verkäuferin bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die Verkäuferin – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu Gunsten dieser Personen), deren Verschulden die Verkäuferin nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Haftungsbegrenzung

(1) Soweit die Verkäuferin dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Verkäuferin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(2) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Verkäuferin für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden nach Maßgabe der derzeitigen Deckungssummen der Haftpflichtversicherung auf einen Betrag von 10.000.000,00 Euro maximal je Schadensfall beschränkt, für Transportschäden nach Maßgabe derzeitigen Deckungssummen der Transportversicherung auf eine Haftungssumme von 1.000.000,00 Euro je Transportmittel, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

(4) Soweit die Verkäuferin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(5) Die Einschränkungen des §§ 9, 10 dieser AVB gelten nicht für die Haftung der Verkäuferin wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Haftungsansprüche können innerhalb von einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Verkäuferin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

11. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die Verkäuferin das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die der Verkäuferin gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Verkäuferin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Verkäuferin ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Verkäuferin diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Verkäuferin als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Verkäuferin Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Verkäuferin gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an diese ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben der Verkäuferin ermächtigt. Diese verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die Verkäuferin den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die Verkäuferin in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10%, wird die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten Instand zu halten sowie auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, und Wasserschäden zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen aus einem die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware betreffenden Schadensfall im Voraus vollständig an die Verkäuferin ab, die diese Abtretung bereits jetzt annimmt. Der Käufer legt der Verkäuferin unaufgefordert einen Nachweis über einen hinreichenden Versicherungsschutz vor. Hat der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nachweislich nicht versichert, ist die Verkäuferin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Ware auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, und Wasserschäden zu versichern.

12. Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 9 Abs. 2 S. 1 und S. 2 Nr. 1 dieser AVB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Gewerbliche Schutzrechte

(1) Hat die Verkäuferin nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Käufers zu liefern, so steht der Käufer dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Käufer wird die Verkäuferin auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Käufer hat die Verkäuferin von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist die Verkäuferin – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Käufer und den Dritten einzustellen. Sollte der Verkäuferin durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist sie zum Rücktritt berechtigt.

(2) Überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist die Verkäuferin berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Käufer entsprechend. Er ist überdies dazu verpflichtet, Dritten entsprechende Zeichnungen und Muster nicht zugänglich zu machen, solange nicht die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verkäuferin dazu vorliegt. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.

(3) Der Verkäuferin stehen die Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihr oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Sie behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen gestellten Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder für Werbezwecke verwendet werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen der Verkäuferin und dem Verkäufer ist der Geschäftssitz der Verkäuferin, D-65582 Diez. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Käufer an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

15. Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden.

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem möglichst nahekommt, was die Parteien bei Abschluss des Vertrags gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags geregelt hätten, wenn die Parteien die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung oder die Regelungslücke bedacht hätten.

(3) Jede Änderung und jede Ergänzung des Vertrages zwischen der Verkäuferin und dem Käufer oder dieser AVB bedarf grundsätzlich der Schriftform. Es gilt der Vorrang der Individualabrede. Außer den im Vertrag zwischen der Verkäuferin und dem Käufer oder in diesen AVB festgelegten Bestimmungen sind keine Nebenabreden getroffen worden.